



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 50

Datum: 22. APR. 2020

Wohngeldantrag des Dresdner Sozialamtes
AF0468/20

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Inneren [1] heißt es: "Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet. Wohngeld ist kein Almosen des Staates." Und weiter wird ausgeführt [2]:"Ob jemand Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern) ."

Man müsste demnach annehmen, dass die Beantragung von Wohngeld lediglich wenig Angaben benötigt und dass dessen Bewilligung unbürokratisch und zuvorkommend ("kein Almosen"!) erfolgt.

Das Wohngeld ist ein Bestandteil der sozialen Leistungen in Deutschland und dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Die Finanzierung des Wohngeldes erfolgt aus den Steuereinnahmen der Länder und wird zur Hälfte vom Bund erstattet. Die Durchführung des Wohngeldverfahrens richtet sich im Freistaat Sachsen nach dem Gesetz zur Durchführung des Wohngeldverfahrens sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Wohngeldverfahrens. In Punkt XIV. der Verwaltungsvorschrift wird der Umgang bzw. die Bereitstellung der Antragsvordrucke/-formulare geregelt.

Betrachtet man jedoch den Wohngeldantrag der LH Dresden (und dessen Anhänge), so stellt man fest, dass eine Vielzahl von höchst privaten Angaben benötigt wird. Die Angaben beziehen sich dabei nicht allein auf die Antragstellenden, sondern inkludieren auch Mitbewohnende und Familienangehörige. Bei der Beantragung muss man demnach nicht nur sich selbst sondern auch andere "nackig" machen.

Zunächst sollte berücksichtigt werden, dass die Einreichung ebenjener Anlagen im Regelfall nicht notwendig ist. Klar gelagerte Fallkonstellationen, wie bspw. Haushalte bestehend aus einem alleinstehendem Rentner oder einem verheirateten Ehepaar, können das Wohngeld unter bloßer Zuhilfenahme des Hauptantrages beantragen. Eine detailliertere Betrachtung der Wohnsituation des Antragstellers per Anlage ist immer dann notwendig, wenn die Beurteilung des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sich nicht bereits aus den Angaben im Hauptantrag ergibt.

Mit den Angaben aus den Anlagen soll die mögliche Inaugenscheinnahme vor Ort (Hausbesuch) und der damit verbundene Eingriff in die Privatsphäre der antragstellenden Personen möglichst vermieden werden.

In erster Linie dienen die Fragen aus den Anlagen dazu, ausreichend Informationen zur Wohnsituation bzw. dem Verhältnis zwischen den zusammenlebenden Personen zu erhalten. Die volle Beweislast für das Nichtbestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt von Gesetz wegen bei den Personen, welche die Wohnung gemeinsam bewohnen. Die bloße Behauptung im Antrag ist nicht ausreichend. Diese Beweisführung kann sich für den Antragsteller durchaus schwierig gestalten. Der Fragebogen kann den Antragstellern hierzu einen Leitfaden an die Hand geben und für entsprechende Klarheit sorgen.

Die Fragebögen sollen zudem die Gleichbehandlung aller Antragsteller im Sinne des Grundgesetzes sicherstellen und auch im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit eine korrekte Beurteilung ermöglichen.

Abschließend sei angemerkt, dass der Landesdirektion Sachsen als übergeordneter Aufsichtsbehörde die hier in Frage stehenden Anlagen bekannt sind und diese nicht beanstandet wurden.

Um diese Umstände näher zu verstehen und die an mich herangetragenen Fragen betroffener Menschen zu beantworten erlauben Sie mir folgende Fragen:

1. Welche Instanz hat die Anlagen zum Wohngeldantrag "Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" und "Wohnungsbeschreibung" erstellt und durch welche(s) Verfahren sind diese zustande gekommen?

Die Wohngeldstelle Dresden hat in Ermächtigung von Punkt XIV. Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Wohngeldverfahrens die betreffenden Anlagen zur Verbesserung der Situationsdarstellung und der damit einhergehenden Entscheidungsfindung erstellt.

Grundlage für die Fragen in den Anlagen ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit Nr. 5.21 Wohngeldverwaltungsvorschrift (WoGVwV) mit Verweis auf § 7 Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie den darin geregelten Voraussetzungen für die Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Die weitergehenden Fragen beruhen auf Erfahrungswerten und dienen dazu, die Wohnsituation und das Verhältnis zwischen den zusammenlebenden Personen entsprechend zu beurteilen, aktenkundig zu machen und darauf aufbauend, eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

2. Welche zusätzlichen Informationen, die durch den Hauptantrag scheinbar nicht ermittelt werden können, sollen durch die unter anderen folgenden Fragen der oben genannten Anlagen gewonnen werden?

a) "Welche Gründe gibt es für die gemeinsame Wohnraumraumnutzung?" - Im Hauptantrag wird bereits nach Mitwohnenden gefragt, die nicht Teil des Haushalts sind.

Die Frage zielt darauf ab, die Hintergründe des Zusammenwohnens zu erfahren und diese in die Beurteilung der Wohnsituation und dem Verhältnis zwischen den zusammenlebenden Personen mit einfließen zu lassen. Wohnt die antragstellende Person beispielweise nur aus finanziellen Gründen oder aus noch anderen Gründen als einer Partnerschaft mit einer weiteren Person zusammen? Diese Kenntnisse dienen der Abgrenzung einer Wohngemeinschaft gegenüber einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft und können aus der Frage im Hauptantrag nicht gewonnen werden.

Die Fragebögen sollen zudem die Gleichbehandlung aller Antragsteller im Sinne des Grundgesetzes sicherstellen und auch im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit eine korrekte Beurteilung ermöglichen.

b) "Wie werden die Einnahmen in Ihrem Haushalt verwaltet?" - Im Hauptantrag wird bereits nach Mitwohnenden gefragt, die nicht Teil des Haushalts sind (siehe ebenso Punkt 5.). + c) "Verfügen Sie über gemeinsames Vermögen?" - Im Hauptantrag wird bereits nach Vermögen gefragt.

Auch diese Fragen dienen dazu, weitere Details zu dem Verhältnis zwischen den zusammenlebenden Personen zu erfahren und diese in die abschließende Beurteilung mit einfließen zu lassen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird nach § 5 Absatz 2 WoGG in Verbindung mit § 7 Absatz 3a SGB II vermutet, wenn Partnerinnen oder Partner nach Nr. 4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Wenn Einnahmen und Ausgaben der Personen nicht getrennt sind und gemeinsames Vermögen vorliegt, ist von Gesetz wegen von einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft auszugehen.

3. Inwiefern werden die Antworten auf folgende Fragen für die Berechnung der Höhe des Wohngeldes benötigt?

- a) Anschaffung und Nutzung einzelner Gegenstände in der Wohnung nach Eigentümer und Mitnutzer (Geschirrspüler, Telefon, Staubsauger...)**
- b) Ausstattung anderer Räume (Wohn-, Schlaf-, oder Wirtschaftsgegenstände)**
- c) Namen der Personen, die Bad, Küche und Flur bewohnen bzw. benutzen**
- d) Existenz einer Hausratversicherung**

Sofern die Antworten nicht für die Berechnung der Höhe des Wohngeldes benötigt werden, welchem Zweck dienen diese Fragen stattdessen?

Die Antworten haben keinen direkten Einfluss auf die Höhe des Wohngeldes. Weiterhin steht die Beurteilung der Wohnsituation bzw. dem Verhältnis zwischen den zusammenlebenden Personen, wie auf Seite 2 beschrieben, bei der Fragestellung im Vordergrund.

- a) Die genannten Gegenstände würden in der Regel in einer Partnerschaft, anders als in einer Wohngemeinschaft, gemeinsam angeschafft und keiner Einzelperson zugeordnet.
- b) Nach § 5 Abs. 1 WoGG ist das gemeinsame Bewohnen von Wohnräumen eine Voraussetzung für das Vorliegen einer häuslichen Gemeinschaft. Wenn in jedem Wohnraum entsprechende Ausstattung für eine Einzelperson (z.B. Bett) vorhanden ist, spricht dies für eine Wohngemeinschaft.
- c) Die Namen der mitbewohnenden Personen können ein Indiz für das (Nicht-)Vorliegen von verwandtschaftlichen Beziehungen sein.
- d) Ebenfalls kann das Vorhandensein von getrennten Hausratsversicherungen ein Indiz für eine reine Wohngemeinschaft sein.

4. Warum werden folgende Daten über Personen, die keine Antragsstellenden und nicht Teil des Haushalts sind, erhoben? Wie ist die Erhebung dieser Daten mit dem Schutz der Privatsphäre Dritter - insbesondere im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – zu vereinbaren?

- a) Wohnungsgegenstände anderer, nicht dem Haushalt zugehöriger Mitglieder**
- b) Zimmergrößen anderer, nicht dem Haushalt zugehöriger Mitglieder**
- c) Nutzungsverhalten anderer, nicht dem Haushalt zugehöriger Mitglieder, in Flur, Bad und Küche**
- d) ausgestellte Verfügungsberechtigungen für Konten von anderen, nicht dem Haushalt zugehörigen Mitglieder**

Auch hier werden die gewonnenen Informationen, für die Beurteilung über das gemeinsame Bewohnen bzw. das Verhältnis zwischen den zusammenlebenden Personen genutzt.

- a) Wie bereits oben benannt, spricht es beispielsweise für eine Wohngemeinschaft, wenn in jedem Wohnraum entsprechende Ausstattung für eine Einzelperson (z.B. Bett) vorhanden ist. Hierbei sind selbstverständlich nur wesentliche Angaben erforderlich.
- b) und c) Die Angaben zur Größe der bewohnten Zimmer und ggf. allein genutzten Nebenräume werden zusätzlich noch zur Ermittlung der anteilig zu berücksichtigenden Miete benötigt (siehe Nr. 11.24 Abs. 4 WoGVwV).

d) Die Frage nach der Verfügungsberechtigung bezieht sich auf die gegebenenfalls vorliegende Voraussetzung nach § 7 Abs. 3a Nr. 4 SGB II für die Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

5. Warum wird bei der "Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" abwechselnd von den rechtlich differenziert zu betrachtenden Begriffen 'Haushalt' und 'gemeinsamer Wohnraumnutzung' Gebrauch gemacht? Besonders dann, wenn gefragt wird, wie Einnahmen im Haushalt "gemeinsam" verwaltet werden? Zielen diese Fragen lediglich auf den Haushalt der Antragsstellenden ab - welche bereits im allgemeinen Wohngeldantrag gestellt wurden - oder handelt es sich vielmehr um Formulierungsfehler? Überprüfungen im Sinne von (un)angemeldeten Kontrollen vor Ort durchgeführt werden? Wenn ja, wie ist dies mit dem Grundrecht auf Unverletzbarkeit der Wohnung - vor allem von nicht dem Haushalt zugehörigen Mitwohnenden - vereinbar?

Die Formulierungen „gemeinsame Wohnraumnutzung“ und „Haushalt“ sind keine definierten Begriffe im Sinne des Wohngeldgesetzes und werden zunächst ohne Wertung verwendet. Haushalt ist nicht mit Haushaltsgemeinschaft oder Haushaltsgliedschaft gleichzusetzen, sondern bewusst als offene Formulierung für beide Formen verwendet, da erst noch geklärt werden soll, ob es sich um eine Wohngemeinschaft oder eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft handelt. Gemeinsame Nutzung liegt in beiden Fällen vor. Wie bereits oben benannt, liegt die volle Beweislast für das Nichtbestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft von Gesetz wegen bei den Personen, welche die Wohnung gemeinsam bewohnen. Die bloße Behauptung im Antrag ist nicht ausreichend.

Überprüfungen im Sinne von (un-)angemeldeten Kontrollen vor Ort können durchgeführt werden. Die Ermächtigung für diesen Grundrechtseingriff finden Sie in § 20 SGB X.

7. Werden die erhobenen Daten von Antragstellenden oder dritten Personen ganz oder teilweise an andere Stellen (Ämter, Behörden, 'GEZ', Kirchen, Schufa, ...) weitergeleitet? + 8. Erfolgt eine Speicherung der erhobenen Daten? Wenn ja, in welcher Form, über welchen Zeitraum und ist dies DSGVO konform?

Die erhobenen Daten werden nicht an andere Stellen weitergeleitet. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten erfolgt unter den Regeln des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I in Verbindung mit den §§ 67 ff. SGB X und ist somit auch DSGVO konform.

Die Daten werden in Form der Papierakte und in digitaler Form im Fachverfahren gespeichert. Die Aktenaufbewahrungsfrist ist in Nr. 24.01 WoGVwV geregelt und beträgt je nach Sachverhalt zwei oder zehn Jahre. Die Löschung der betreffenden Vorgänge erfolgt einmal jährlich in der Wohngeldstelle Dresden.

9. Sind die Wohngeldzahlungen haushaltsrelevant für die LH Dresden? Wenn ja, wie hoch sind die Belastungen für den städtischen Haushalt? Erfolgen Kompensationszahlungen seitens des Bundes/Landes? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Wohngeldzahlungen erfolgen aus den Steuereinnahmen der Länder und werden zur Hälfte vom Bund erstattet.

[1] <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadtwohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

[2] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bauenwohnen/wohngeld/wohngeld-faqliste.html;jsessionid=D4C4275657F3C4643C608F6239F93594.1_cid373

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert